asylkoordination österreich
Burggasse 81/7, A-1070 Wien
T +43 1 532 12 91, F +43 1 532 12 91-20
asylkoordination@asyl.at, www.asyl.at
ZVR 494557325

An das:

Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1, Haus 4, EG (Landhausboulevard),
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2026

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) geändert wird

Die ***asyl****koordination österreich* und ihre Kooperationspartner:innen erstatten binnen offener Frist nachfolgend begründete

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) geändert wird, insbesondere zu den geplanten Änderungen der §§ 2 und 10 NÖ KJHG.

Die ***asyl****koordination österreich* bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir beschränken uns auf die geplante Änderung des § 2 Abs. 8 NÖ KJHG sowie auf die Regelungen zum Informationsrecht von Kindern und Jugendlichen in § 10 NÖ KJHG.

1. Zu § 2 Abs. 8 NÖ KJHG – Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Grundversorgung

Der Entwurf sieht vor, dass Kinder- und Jugendhilfe künftig auch gegenüber den Leistungen der Grundversorgung subsidiär zu gewähren ist. Diese Ergänzung lehnen wir ab.

Die Aufnahme der Grundversorgung ist problematisch, da sich deren Leistungen und Standards wesentlich von jenen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden.

Obsorge und Kindeswohl dürfen nicht von der Grundversorgung abhängig sein

Bei unbegleiteten Kindern mit Fluchtbiographie liegt die Obsorge ab Aufgriff bei der Kinder- und Jugendhilfe. Daraus ergeben sich unmittelbar umfassende gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Pflege und Erziehung, gesetzlicher Vertretung und Wahrung des Kindeswohls.

Gemäß § 207a ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut, soweit die Eltern diese nicht selbst ausüben können. Diese bundesgesetzliche Verpflichtung kann durch eine landesgesetzliche Subsidiaritätsbestimmung nicht eingeschränkt werden. Die Obsorge ist keine nachrangige Sozialleistung, sondern eine gesetzliche Pflicht.

Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig vom Aufenthaltsstatus und davon, ob ein Kind Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung hat. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sicherstellen, dass die Unterbringung und Betreuung den individuellen Bedürfnissen des Kindes entsprechen.

Die Grundversorgung ist hingegen ein Versorgungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Personen im Asyl- und Fremdenrecht. Ihre Unterbringungs- und Betreuungsstandards vor allem in der Bundesbetreuung (EAST Traiskirchen) entsprechen nicht jenen der Kinder- und Jugendhilfe und eine Unterbringung dort kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Die Grundversorgung gewährleistet insbesondere Unterkunft, Verpflegung und grundlegende Betreuung, übernimmt aber nicht die Obsorge. Auch das Bundesministerium für Inneres hat ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der Grundversorgung keine Übernahme der Obsorge im Sinne des § 158 ABGB erfolgt. Ein Versorgungssystem, das die Verantwortung für Pflege und Erziehung nicht übernimmt, kann diese Verpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch nicht ersetzen.

Die Erläuterungen zum Entwurf halten zwar fest, dass die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung unberührt bleibt. Dies greift jedoch zu kurz: Die Aufgaben der obsorgeberechtigten Kinder- und Jugendhilfe beschränken sich nicht auf das Einschreiten bei einer bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung. Sie umfassen auch die vorausschauende Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung.

Unterschiedliche Qualitätsstandards bei der Unterbringung

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen spezifischen gesetzlichen Qualitätsanforderungen und behördlichen Kontrollen. Für Einrichtungen der (Bundes-) Grundversorgung gelten andere Rahmenbedingungen. Eine Unterbringung in einer Einrichtung der Grundversorgung ersetzt nicht die Prüfung, ob diese Einrichtung den Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

Kann ein Kind nicht in seiner Familie leben, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Pflege und Erziehung im Rahmen der vollen Erziehung sicherzustellen. § 50 Abs. 1 NÖ KJHG sieht dafür unterschiedliche Unterbringungsformen vor. Welche Einrichtungen herangezogen werden dürfen, regelt § 57 NÖ KJHG: Im Regelfall sind dies Einrichtungen mit entsprechender Eignungsfeststellung. Einrichtungen ohne eine solche Feststellung dürfen unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 nur in begründeten Einzelfällen herangezogen werden; andere nicht bewilligte Einrichtungen gemäß Abs. 3 lediglich kurzfristig und für die unbedingt erforderliche Dauer, wenn das Kindeswohl nicht anders gewährleistet werden kann.

Eine systematische Unterbringung unbegleiteter Kinder in der Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen lässt sich daher nicht allein mit diesen Ausnahmeregelungen rechtfertigen. Die Unterbringung einer gesamten Gruppe von Kindern stellt keinen begründeten Einzelfall dar. Zudem ist zu prüfen, ob die Einrichtung die gesetzlichen Anforderungen an qualifiziertes Personal, Betreuung und Pflege und Erziehung erfüllt. Die Standards der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich Personalschlüssel, Qualifikation, Betreuungskonzept und räumlicher Ausstattung dürfen nicht allein aufgrund des Aufenthaltsstatus eines Kindes umgangen werden.

Die ausdrückliche Nachrangigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Grundversorgung birgt die Gefahr, dass eine Unterbringung außerhalb regulärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Regelfall wird. Damit entstehen unterschiedliche Betreuungsstandards für Kinder, die sich allein aus ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ergeben.

Auch die Volksanwaltschaft hat wiederholt auf die unterschiedlichen Standards und strukturellen Defizite bei der Betreuung unbegleiteter Kinder in Einrichtungen der Grundversorgung hingewiesen.

Widerspruch zur bestehenden Rechtslage

Die geplante Regelung steht zudem in einem Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz. Dieser sieht Leistungen für unbegleitete Minderjährige ausdrücklich „unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ vor.

Damit stellt das Grundversorgungsgesetz klar, dass die Verpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Grundversorgung nicht eingeschränkt werden.

Auch Art. 7 Abs. 2 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen unterzubringen, die von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt wurden. Grundversorgung und Kinder- und Jugendhilfe sind daher nicht einander ausschließende Systeme.

Die Grundversorgung ist kein Spezialgesetz, das die Kinder- und Jugendhilfe verdrängt. Beide Systeme haben unterschiedliche Regelungsgegenstände: Während die Grundversorgung die materielle Versorgung sicherstellt, regelt die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Pflege und Erziehung sowie den Schutz von Kindern. Subsidiarität setzt voraus, dass ein vorrangiges System den konkreten Bedarf tatsächlich deckt. Die Grundversorgung deckt den Bedarf an Pflege und Erziehung eines unbegleiteten Kindes nicht. Sie ist kein vorrangiges Regelsystem, sondern eine – nach den Feststellungen der Volksanwaltschaft deutlich schlechtere – Ersatzleistung für eine bestimmte Gruppe von Kindern.

Die geplante Ergänzung des § 2 Abs. 8 schafft demgegenüber Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Verhältnisses beider Systeme.

Kinderrechte und unionsrechtliche Verpflichtungen

Gemäß Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern muss das Kindeswohl bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein. Art. 2 Abs. 2 gewährleistet Kindern, die aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, besonderen Schutz und Beistand des Staates. Auch Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Diese Verpflichtungen gelten für alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.

Die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 enthält ebenfalls besondere Schutzvorgaben für unbegleitete Kinder. Die nationale Ausgestaltung der Grundversorgung muss diesen Anforderungen entsprechen. Sie rechtfertigt keine pauschale Nachrangigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Schlechterstellung von Kindern mit Fluchtbiographie gegenüber anderen Kindern aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status wirft gleichheitsrechtliche Fragen auf.

Unsere Forderung:

Die Wortfolge **„neben den Leistungen der Grundversorgung“** ist aus § 2 Abs. 8 NÖ KJHG zu streichen.

Die bestehenden Verpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere aus der Obsorge (insbesondere Pflege und Erziehung) und der Verantwortung für das Kindeswohl, müssen unabhängig vom Leistungsanspruch auf Grundversorgung uneingeschränkt bestehen. Die Unterbringung eines Kindes muss sich an dessen individuellem Bedarf und an den fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe orientieren.

2. Zu § 10 NÖ KJHG – Informationsrecht von Kindern und Jugendlichen

Die ***asyl****koordination österreich* begrüßt grundsätzlich die Stärkung des Informationsrechts von Kindern. Aus unserer Sicht muss jedoch sichergestellt werden, dass dieses Recht auch den Zugang zu wesentlichen Dokumenten umfasst, die ihre eigene rechtliche Situation betreffen. Leider wurde mit der Gesetzesnovelle verabsäumt, diese Rechte zu stärken.

Dies ist insbesondere für unbegleitete Kinder mit Fluchtbiographie von großer Bedeutung.

Zugang zum vollständigen Asylbescheid

Nach den uns vorliegenden Informationen erhalten unbegleitete Kinder in Niederösterreich in der Praxis nur die erste Seite ihres Asylbescheides. Die vollständige Entscheidung verbleibt bei der obsorgeberechtigten Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Praxis ist aus kinderrechtlicher Sicht problematisch. Ein Asylbescheid enthält nicht nur das Ergebnis des Verfahrens, sondern auch Begründungen, die Feststellungen zum persönlichen Vorbringen und Informationen über Rechtsmittel.

Gerade für Jugendliche ist es wesentlich, nachvollziehen zu können, weshalb über ihren Antrag in einer bestimmten Weise entschieden wurde. Die Kenntnis des vollständigen Bescheides ermöglicht ihnen, Fragen zu stellen, ihre Rechte wahrzunehmen und Entscheidungen über das weitere Verfahren informiert mitzutragen.

Die Obsorge und gesetzliche Vertretung berechtigen nicht dazu, einem Kind den Zugang zu Informationen über sein eigenes Verfahren pauschal vorzuenthalten. Vielmehr gehört es zur Verantwortung der obsorgeberechtigten Stelle, das Kind alters- und entwicklungsgerecht über seine rechtliche Situation aufzuklären. Über 14-Jährigen Jugendlichen ist es daher durchaus zuzumuten, den gesamten Bescheid ausgehändigt zu bekommen und nicht nur vor Ort Einsicht nehmen zu können.

Nach den Erfahrungen unserer Mitgliedsorganisationen wird der vollständige Asylbescheid in den anderen Bundesländern grundsätzlich an die betroffenen Jugendlichen weitergegeben. Eine entsprechende einheitliche Praxis sollte auch in Niederösterreich sichergestellt werden.

Informationsrecht muss auch Dokumente umfassen

Der geplante § 10 NÖ KJHG stärkt das Recht auf Auskunft über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die der Kinder- und Jugendhilfe bekannt sind. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass dieses Recht nicht auf mündliche Auskünfte beschränkt ist.

Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich Zugang zu Kopien jener Unterlagen erhalten können, die ihre Person und ihre rechtliche Situation unmittelbar betreffen. Dazu zählen insbesondere behördliche Entscheidungen in ihrem eigenen Verfahren.

Allfällige Einschränkungen müssen im Einzelfall sachlich begründet sein und dürfen nicht auf einer pauschalen Annahme beruhen, dass Kinder oder Jugendliche bestimmte Informationen nicht verstehen könnten oder dadurch belastet würden.

Unsere Forderung:

§ 10 NÖ KJHG sollte ausdrücklich sicherstellen, dass Jugendliche grundsätzlich Zugang zu den sie betreffenden Dokumenten und entsprechenden Kopien erhalten.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass unbegleitete Kinder mit Fluchtbiographie ihren **vollständigen Asylbescheid einschließlich Begründung und Rechtsmittelbelehrung** erhalten können.

Einschränkungen dürfen nur aufgrund konkret begründeter, im Einzelfall zu prüfender Schutzinteressen erfolgen.

Das Kindeswohl, die Qualität der Betreuung und der Zugang zu eigenen Verfahrensinformationen müssen für alle Kinder gleichermaßen gewährleistet sein – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus.